

Bürgergenossenschaften: ja oder nein?

Verhandlungen über künftige Handhabung des Bürgervermögens in den Gemeinden noch im Gange

Bis spätestens Juni 2001 müssen sich die Liechtensteiner Gemeinden darüber im Klaren sein, wie sie ihr Bürgervermögen inskünftig handhaben wollen. Offensichtlich ein schwieriges und komplexes Unterfangen, denn noch liegt nirgends eine (abstimmungs)reife Lösung vor. Der Teufel steckt – wie so oft – im Detail: in der Klärung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse.

Manfred Öhri

Im Rahmen der Revision des Gemeindegesetzes wurden 1996 auf Gemeindeebene zwei voneinander getrennte Institutionen geschaffen, die im Verlaufe der Zeit faktisch zu einer Einheit verschmolzen sind. Das neue Gemeindegesetz befasst sich mit der politischen Gemeinde und regelt deren Bestand, Aufgaben und Organisation. Das gleichzeitig in Kraft getretene Gesetz über die Bürgergenossenschaften bildet die Grundlage bzw. den Rahmen zur möglichen Errichtung solcher Bürgergenossenschaften. Nach der Zweckbestimmung des Gesetzes sollen Bürgergenossenschaften «in Fortführung der alten Rechte und Übungen des Genossenschaftsgut verwalten und wahren».

Planken hat entschieden

Voraussetzung zur Bildung eventueller Bürgergenossenschaften ist die «Regelung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse an den nach bisherigem Gemeinderecht, nach alten überkommenen Rechten, Übungen und Statuten genutzten Liegenschaften» – also eine klare Trennung des Vermögens der politischen Gemeinde einerseits und der Bürgergenossenschaft andererseits. Diesem Zweck dient das Regelungsverfahren, dessen Einleitung die Stimmberechtigten fast überall befürwortet hatten.

Nur in der Gemeinde Planken ist der



Ein Beispiel unter vielen: Das LBZ St. Mamertus in Triesen steht auf Bürgerboden, d.h. auf einem Grundstück, das im Eigentum der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ist. (Archivbild)

Fall bereits klar. Dort entschieden sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger schon Ende 1997 mit klarer Mehrheit gegen die Durchführung eines Regelungsverfahrens – und damit auch gegen die Einführung einer Bürgergenossenschaft. In Planken ist seither nur noch das Gemeindegesetz rechtsverbindlich. Andernorts «ringen» dagegen die seinerzeit gewählten Regelungsausschüsse noch mit den Vertretern der (politischen) Gemeinde um eine einvernehmliche Lösung.

Einvernehmen – oder nicht

Kommt eine solche einvernehmliche Regelung der Vermögensverhältnisse zwischen dem Ausschuss und der Gemeinde zu Stande und stimmen ihr sowohl die Gemeindeversammlung, die Bürgerversammlung wie letztlich auch die staatliche Regelungskommission zu, ist das Regelungsverfahren abgeschlossen. Die Bürgergenossenschaft kann gebildet werden. Wird hingegen keine einvernehmliche Regelung er-

zielt oder kommt es in der Abstimmung zu unterschiedlichen Ergebnissen, entscheidet die staatliche Kommission auf Antrag einer der Parteien. Wenn bis zum 13. Juni 2001 keine Regelung zu Stande kommt und auch kein Antrag auf eine Entscheidung gestellt wurde, fallen die Liegenschaften in das unbelastete Gemeindevermögen.

Schwierig und zeitraubend

Zum heutigen Zeitpunkt ist noch in keiner Gemeinde eine Regelung zwischen Ausschuss und Gemeindevertretung bis zur Abstimmungsreife gedingen. Die Klärung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse ist offensichtlich eine zeitraubende und schwierige Aufgabe. So kann beispielsweise nicht allein auf die Bezeichnung im Grundbuch abgestellt werden, da in praktisch allen Fällen die (politische) Gemeinde als Eigentümerin ausgewiesen ist. Am weitesten voran ist man dem Vernehmen nach in Eschen, wo sich eine gemeinsame Vereinbarung von Ausschuss

und Gemeinderat bereits auf dem Weg zur definitiven Verabschiedung befinden soll. In anderen Gemeinden steckt man dagegen noch mitten in den Verhandlungen, die alle möglichen Fragen aufwerfen:

- Muss für Bürgerboden, der für Gemeindebauten verwendet wurde und deshalb der politischen Gemeinde zugeeignet wird, ein gewisser oder gar gleichwertiger Ausgleich (Ersatz) erfolgen?
- Ist die Waldpflege inskünftig alleinige Aufgabe der Bürgergenossenschaft, oder muss diese nach wie vor von der örtlichen politischen Gemeinde wahrgenommen werden?
- Kann die Verwaltung der mit einer Bürgergenossenschaft zusammenhängenden Belange gänzlich der politischen Gemeinde übertragen werden, oder verwaltet die Bürgergenossenschaft ihre Angelegenheiten inskünftig (teilweise) selbstständig? Wie sollen gegenseitige Leistungen entschädigt werden?
- Wie kann bei einer Trennung von der politischen Gemeinde die wirtschaftli-

che Lebensfähigkeit einer Bürgergenossenschaft auf lange Sicht gewährleistet werden?

Wirtschaftlich lebensfähig?

Diese wenigen Beispiele verdeutlichen, wie vielfältig die Problembereiche sind, in denen ein Einvernehmen erzielt werden muss. Die Lebensfähigkeit der Bürgergenossenschaft stand auch im Mittelpunkt der damaligen Diskussion im Landtag. Die Landtagskommission zog dabei in ihrem Bericht den Schluss, dass die zu bildenden Bürgergenossenschaften sowohl politisch als auch wirtschaftlich lebensfähig sind, wenn sie den Willen aufbringen, ihre Aufgaben in Selbstverantwortung wahrzunehmen. In einem Beitrag (Balzner Neujahrsblätter 1999) hält Dr. Herbert Wille hierzu fest: «Bei dieser Annahme gilt, auch wenn sie sich auf Erkenntnisse und Erfahrungen in der Schweiz und in Vorarlberg stützen kann, dass sich ihre Richtigkeit erst noch erweisen muss. Denn neben einer ausreichenden Vermögensgrundlage bedarf es zur Lebensfähigkeit einer Bürgergenossenschaft auch vieler Bürger und Bürgerinnen, die bereit sind, sich für eine Bürgergenossenschaft zu engagieren und sie zu tragen.»

Historisches Kriterium

Was die Zuordnung von Vermögenswerten betrifft, so haben sich offenbar alle Regelungsausschüsse in einem Punkt verständigt. Demnach sollen jene Liegenschaften, die vor dem 1. Januar bzw. 31. Dezember des Jahres 1950 im Eigentum der Gemeinde waren oder später gegen solche getauscht wurden, der Bürgergenossenschaft zugeteilt werden. Begründet wird dies damit, dass zu diesem Zeitpunkt noch rund drei Viertel der Einwohner auch Bürger der jeweiligen Gemeinde waren. Liegenschaften, welche die Gemeinde nach diesem Stichtag erworben hat, sollen der politischen Gemeinde zugesprochen werden.

Offener Brief

Von Rudolf Lampert und Dr. Gabriel Marxer an den PUK-Vorsitzenden Dr. Peter Sprenger



Als Mitglieder der Parlamentarischen Untersuchungskommission betreffend die Liechtensteinische Krankenkasse haben gestern Freitag, den 28. Januar 2000 die beiden FBPL-Abgeordneten Rudolf Lampert und Dr. Gabriel Marxer folgenden offenen Brief an den PUK-Vorsitzenden Dr. Peter Sprenger gerichtet:

Vorstellung des Berichts der PUK-LKK in der Öffentlichkeit

Sehr geehrter Herr Vorsitzender
Der ausdrücklich in einem Brief vom 21. Januar 2000 an die FL-Regierung z. Hd. von Herrn Dr. Michael Ritter erklärte und gemeinsame Wille aller Mitglieder der PUK war, dass zuerst der Landtag als Auftraggeber und Adressat diesen Bericht diskutieren und zur Kenntnis nehmen sollte. Die Fürstliche Regierung sollte dadurch gemäss Art. 14 des Gesetzes über die

Kontrolle der Staatsverwaltung Gele-genheit erhalten, sich allenfalls, wie in diesem Artikel vorgesehen, zu Händen des Landtages äussern zu können.

Der Regierungschef-Stellvertreter Dr. Michael Ritter hat nun dem entgegen in einem Lausbücherstück sondergleichen diesen Bericht als erstes der Öffentlichkeit präsentiert. Dabei hat er diesen aus unserer Sicht verfälscht und unkorrekt kommentiert.

Es geht nicht an, dass die PUK hierzu nun einfach schweigt. Wir fordern Sie als Vorsitzenden der Parlamentarischen Untersuchungskommission deshalb höflich auf, umgehend dafür zu sorgen, dass dieser Bericht durch alle Mitglieder der PUK war, dass zuerst der Landtag als Auftraggeber und Adressat diesen Bericht diskutieren und zur Kenntnis nehmen sollte. Die Fürstliche Regierung sollte dadurch gemäss Art. 14 des Gesetzes über die

Mit freundlichen Grüßen
Rudolf Lampert und
Dr. Gabriel Marxer

REKLAME

casino

Bahnhofstraße 1
A-6800 Feldkirch
Tel.: 0043/5522/76066
(im Wintergarten/Hotel Bären)

Casino Hotel Bären

Liechtensteinerstraße Bahnhofstraße

Schloßgraben Wichnergasse

täglich
ab 14.00 Uhr

fußweg 50m

P

Wir freuen uns auf Ihren Besuch